

Zuchtordnung des Schwarzwildbrackenverein e. V. (Slovensky Kopov)

Inhalt

- 1. Allgemeines**
- 2. Zuchtrecht**
 - 2.1 Züchter
 - 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
 - 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen
- 3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle**
 - 3.1 Hauptzuchtwart
 - 3.2 Regionalgruppenzuchtwarte
 - 3.3 Zuchtkommission
- 4. Zucht**
 - 4.1 Zucht voraussetzungen
 - 4.1.1 Allgemeines
 - 4.1.2 Zuchtzulassung
 - 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere
 - 4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung
 - 4.1.5 Wurfstärke
 - 4.1.6 Wiederholungsverpaarungen
 - 4.1.7 Inzestzucht
 - 4.1.8 Zuchtschauen
 - 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde
 - 4.3 Zuchtsperre
 - 4.4 Verwendung von Deckrüden aus dem Ausland
 - 4.5 Ausnahmeregelung
- 5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz**
 - 5.1 Bedeutung
 - 5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen
 - 5.3 Zwingernamenschutz FCI
 - 5.4 Geltung des Zwingernamens
- 6. Deckakt**
 - 6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters
 - 6.1.1 Allgemeines
 - 6.1.2 Deckbuch
 - 6.1.3 Deckmeldung
 - 6.1.4 Künstliche Besamung
 - 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers
 - 6.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2 Zwingerbuch
 - 6.2.3 Mitteilung von Deckakten
- 7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen**
 - 7.1 Wurfmeldung
 - 7.2 Mitteilungen
 - 7.3 Eintragung in das Zuchtbuch
 - 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters
 - 7.5 Wurfabnahme und Tätowierung

- 8. Zuchtbuch**
- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch
 - 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs
 - 8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen
 - 8.2.3 Form der Eintragungen
 - 8.2.4 Ahnentafeln
- 8.3 Eintragungssperre
- 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher
- 8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

- 9. Ahnentafel**
- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Eigentum an der Ahnentafel
- 9.3 Besitzrecht
- 9.4 Beantragung von Ahnentafeln
- 9.5 Auslandsanerkennung
- 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- 9.7 Eigentumswechsel

- 10. Register**

- 11. Zuchtgebühren**

- 12. Verstöße**

- 13. Verschiedenes**

- 14. Schlussbestimmungen**

Verzeichnis der Anhänge

Verzeichnis der Anlagen

1. Allgemeines

Zweck des SBV –Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V. im folgenden SBV genannt ist die Reinzucht der Rasse Schwarzwildbracke (Slovensky Kopov) im folgenden Schwarzwildbracke genannt in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr. 244.

Sämtliche Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Hunde der Rasse Schwarzwildbracke. Erbgesund ist eine Schwarzwildbracke dann, wenn sie Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom SBV erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des SBV verbindlich.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptzuchtwarts. Daher ist diesem rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über den SBV erhältlich. Die Hündin sollte ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Das Tier muss sich im unmittelbaren Einflussbereich des Züchters befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies ist vom Regionalgruppenzuchtwart zu prüfen und dem SBV zu bestätigen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des SBV gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Hauptzuchtwart, stellvertretender Hauptzuchtwart und Regionalgruppenzuchtwarte stehen allen Mitgliedern des SBV zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1 Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart muss mindestens die an Regionalgruppenzuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind in der Zuchtwartordnung des SBV beschrieben. Der Hauptzuchtwart ist verantwortlich für die Planung, Lenkung und Kontrolle des Zuchtgeschehens. Er berät die Züchter in allen Zuchtfragen, er schlägt dem Züchter die in Frage kommenden Zuchtrüden vor, aus dem der Züchter einen auswählen kann und trifft die Entscheidung über die Zulässigkeit der Verpaarung. Bei Zweifelsfragen entscheidet die Zuchtkommission.

Der Hauptzuchtwart ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und – wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen. Ihm obliegt die Pflege, die Betreuung und Förderung der gesamten Zucht der Schwarzwildbracken . Seine Zuständigkeit liegt im Geltungsbereich der Satzung des SBV, er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er überwacht den Zuchtbetrieb und ist verpflichtet, die Ergebnisse der Zucht als solches wenigstens einmal pro Jahr im Mitteilungsblatt darzustellen. Dem Hauptzuchtwart untersteht die Zuchtbuchstelle mit dem Zuchtbuchführer. Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Regionalgruppenzuchtwarten.

Der Hauptzuchtwart, falls verhindert sein Stellvertreter, informiert die Regionalgruppenzuchtwarte frühzeitig über die Wurfplanung.

Der Hauptzuchtwart ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Regionalgruppenzuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.2 Regionalgruppenzuchtwarte

Regionalgruppenzuchtwarte und deren Stellvertreter sind der verlängerte Arm des Hauptzuchtwartes. Sie sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten mit Ausnahme der Planung und Lenkung des Zuchtgeschehens. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Regionalgruppenzuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der Hauptzuchtwart zuständig.

Zum Regionalgruppenzuchtwart oder zum Stellvertreter kann nur ein Mitglied des SBV von der jeweiligen Regionalgruppe ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und die vom SBV in der Zuchtwartordnung festgesetzten Grundkenntnisse im Zuchtwesen sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachweisen kann.

Aus den Reihen der Regionalgruppenzuchtwarte wird der stellvertretende Hauptzuchtwart durch den geschäftsführenden Vorstand benannt.

3.3 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus dem Hauptzuchtwart, den Regionalgruppenzuchtwarten sowie dem Zuchtbuchführer. Sie ist beschlussfähig, wenn der Hauptzuchtwart und/oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder der Zuchtkommission anwesend sind. Diese Kommission ist zuständig für die Erteilung oder Verweigerung einer Zuchtzulassung. Gegen deren ablehnende Entscheidung kann der Eigentümer binnen einer Frist von einer Woche nach Mitteilung der ablehnenden Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand Beschwerde einlegen. Gegen dessen endgültige Entscheidung besteht keine Einspruchsmöglichkeit.

4. Zucht

4.1 Zucht voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, dem Rassestandard entsprechenden, gesunden und wesensfesten Schwarzwildbracken gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- nationaler und internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere,
- die Bestätigung, dass die Forderungen des SBV hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind,
- Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 3 a, (bei Haltung von mehr als drei Zuchthündinnen gemäß 5.2.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. 7. 1988) sehr gute, den Schwarzwildbracken angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde, wobei insbesondere die gesetzlichen Mindesthaltungsbedingungen entsprechend der Verordnung zum Halten von Hunden im Freien zu beachten sind.
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Regionalgruppenzuchtwarts, dass sehr gute, für die Schwarzwildbracke angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.

Bekämpfung der Hüftgelenks-Dysplasie

Die Hüftgelenks-Dysplasie (HD) ist von den erblichen Erkrankungen die am längsten und besten erforschte und stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den unverzichtbaren Aufgaben des SBVs gehört. Über die für einen Einsatz in der Zucht vorgesehenen Hunde hinaus soll daher der HD-Grad einer möglichst großen Zahl von Hunden bestimmt werden.

Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgen-Tierarzt darf seine Bewertung nur in den beim VDH erhältlichen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen ist zu bestätigen:

- dass der Besitzer auf Ansprüche an den Röntgen-Aufnahmen verzichtet,
- dass der Röntgentierarzt die Identität des Hundes überprüft hat,
- dass der Röntgentierarzt den Hund für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert hat,
- dass der Röntgentierarzt zugunsten des jeweiligen Rassehunde-Zuchtvereins auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgen-Aufnahmen verzichtet und
- dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.

Die Röntgenaufnahmen sind von einem vom HD-Gutachter auszuwerten. Dieser darf in dem Rassehunde-Zuchtverein, für den er gutachterlich tätig ist, keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter der von ihm begutachteten Rasse sein. Die Bestellung des HD-Gutachters richtet sich nach der VDH-Zucht-Ordnung.

Die Kosten für die HD-Auswertung trägt der SBV. Röntgenaufnahmen und Bewertungsbögen sind an die Zuchtbuchstelle zu senden, sie werden von dort an den HD-Gutachter weitergeleitet.

Der SBV läßt die Erstellung eines Obergutachtens für die HD-Auswertung zu. Es muß schriftlich beim SBV beantragt werden. Der Antragsteller hat in seinem Antrag zu erklären, daß er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag sind die Erstaufnahme(n), zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 sowie die Einzahlungsquittung über die Gebühr für das Obergutachten beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Die Bestellung des Obergutachters richtet sich nach der VDH-Zucht-Ordnung.

4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Die Zuchtkommission tritt 2 mal jährlich (1 mal im Rahmen der Jahreshauptversammlung) zusammen, um Schwarzwildbracken, die die nachstehenden Zuchtzulassungskriterien insgesamt erfüllen, zur Zucht zuzulassen.

Zuchtzulassungskriterien:

1. Das Mindestalter der zur Zucht zuzulassenden Hunde beträgt 18 Monate
2. Eine Anlagenkennziffer von mindestens 119 Punkten
3. Eine HD-Auswertung der Klassen A bis C1. Hunde die in die Klasse C 1 eingestuft werden, dürfen nur mit Hunden der Einstufungsklasse A verpaart werden.
4. Formwertnote „SG“ oder „V“
5. Eine Zucht zulassende Formwertnote im Einklang mit dem Rassestandard darf nur von einer Person erteilt oder verweigert werden, die in der VDH-Richterliste eingetragen und für die Rasse Schwarzwildbracke zugelassen ist..
6. Eine abschließende Beurteilung der Zuchtkommission.
7. Die Zuchtkommission ist bei bestehendem Zweifel berechtigt, Kontrollmessungen bezüglich der im Standard hinterlegten Größe durchzuführen. Es werden vier Kontrollmessungen von verschiedenen Personen durchgeführt. Der Mittelwert wird angenommen.

Die Zuchtkommission kann auf Vorgabe des Zuchtrichters, auf den der vorgenannte Absatz zutrifft, bei der Zuchtzulassung Auflagen machen, deren Nichteinhaltung eine Zuchtsperre des betroffenen Hundes zur Folge haben kann.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 18 Monate beim ersten Deckakt

Rüden: 18 Monate beim ersten Deckakt

Hündinnen dürfen nach dem 8. Geburtstag nicht mehr belegt werden. Stichtag ist der Decktag.

Ausnahmen werden von der Zuchtkommission nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen gestattet.

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Aus gesundheitlichen Gründen darf der Hündin nicht mehr als ein Wurf innerhalb von 12 Monaten zugemutet werden. Stichtag ist der Wurfstag.

Deckrüden haben max. 6 Deckakte pro Kalenderjahr.

Bei Würfen von mehr als 8 aufgezogenen Welpen darf die Hündin frühestens 18 Monate nach dem Datum des letzten Deckaktes wieder belegt werden.

4.1.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

Bei Würfen von mehr als 8 aufgezogenen Welpen darf die Hündin frühestens 18 Monate nach dem Datum des letzten Deckaktes wieder belegt werden.

Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpenzahl 8 überschreitet, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den Züchter und früher Zufütterung aufzuziehen. Eine Ammenaufzucht ist innerhalb von drei Tagen nach dem Werfen dem zuständigen Regionalgruppenzuchtwart mitzuteilen. Dieser oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, sich innerhalb einer Woche von der ordnungsgemäßen Ammenaufzucht zu überzeugen. Die ihnen entstandenen Kosten (Fahrtkosten und Tagegeld lt. FO) sind vom Züchter zu tragen.

4.1.6. Wiederholungsverpaarungen

Die Verbreitung des genetischen Erbgutes innerhalb unserer Rasse wird durch den Einsatz verschiedener Deckrüden gefördert, um leistungsstarke, gesunde, dem Rassestandard entsprechende Schwarzwildbracken zu züchten.

Eine Wiederholungsverpaarung ist aus diesem Grunde nur dann zulässig, wenn die Welpen aus dem vorangegangenen Wurf mindestens zur Hälfte (bis drei Welpen der gesamte Wurf) eine erfolgreiche AZP mit einer AKZ von 90 Punkten abgelegt haben, keine erkennbaren erblichen Defekte und Krankheiten aufweisen, dem Standard entsprechen und eine HD Auswertung im Rahmen A-C1 für die Welpen vorliegt. Die Wiederholungsverpaarung ist durch den Hauptzuchtwart zu genehmigen !

4.1.7 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades sind nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptzuchtwarts gestattet. Unter Paarungen von Verwandten ersten Grades sind Verbindungen von Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwistern, aber auch von Hunden aus vorigen oder späteren Paarungen derselben Eltern zu verstehen.

4.1.8 Zuchtschauen

Die Durchführung von Zuchtschauen sind zuchtfördernde Maßnahmen und können als Spezial-Zuchtschauen des SBV mit Termenschutz seitens des VDH oder durch Anschluss von Sonderschauen bei den vom SBV ausgeschriebenen Zuchtschauen durchgeführt werden. Zuständig für die Organisation ist die Zuchtkommission.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern. Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde, die

- a) nach der internationalen HD-Klassifizierung mit C 2 oder höher eingestuft worden sind,
- b) ein unvollständiges Gebiss aufweisen,
- c) eine Abweichung vom gut schließenden Scherengebiss aufweisen (Zangengebiss wird noch toleriert),
- d) Ektropium oder Entropium aufweisen,
- e) mit Missbildung der Geschlechtsorgane behaftet sind,
- f) eine erblich bedingte Ringelrute, Stummel- oder Knickrute aufweisen,
- g) eine angeborene Blind- oder Taubheit haben,
- h) nachweislich schussempfindlich, stark schussempfindlich, oder Schussscheu sind,
- i) Angstbeißer sind,
- j) Wildscheue zeigen,
- k) im Form- und Haarwert nicht mindestens die Note „SEHR GUT“ erhalten
- l) nicht die erforderliche AKZ mit 122 Punkten erreicht haben.

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen der der Zuchtkommission vorgestellten, nicht zur Zucht zugelassenen Hunde erhalten den Vermerk „ZUCHTVERBOT“.

Weiterhin muss dort der Grund des Zuchtausschlusses, das Datum einer solchen Feststellung und die Unterschrift des Hauptzuchtwartes vermerkt werden.

Hinsichtlich von Form- und/oder Haarfehlern, bei zu hellen Augen oder Gebissanomalien darf ein solcher Eintrag in der Ahnentafel erst dann vorgenommen werden, wenn diese Feststellungen im Alter des Hundes von wenigstens 18 Monaten erfolgten.

Ein Zuchtverbot bewirkt, dass der betroffene Hund in der Zucht nicht eingesetzt werden darf. Sollte ein Hund dennoch in der Zucht Verwendung finden, werden alle kostenpflichtigen Verfahren und die Gebühren der Zuchtbuchstelle in dreifacher Höhe erhoben.

Sollte eine Zuchtverwendung trotz Zuchtverbotes nochmals erfolgen, wird der Eigentümer /Besitzer aus dem SBV ausgeschlossen.

4.3 Zuchtsperr

Sofern nach festgestellter Zuchtauglichkeit zuchtausschließende Fehler festgestellt werden, ist die Vorderseite der Ahnentafel des betroffenen Hundes mit dem Stempel „ZUCHTVERBOT“ zu versehen.

Sofern Aufdrucke wie „ZUCHTTAUGLICH“ bzw. „BEDINGT ZUCHTTAUGLICH“ vorhanden sind, müssen diese gestrichen werden. Ein solches Zuchtverbot gilt ab dem Zeitpunkt der Feststellung eines zuchtausschließenden Fehlers.

Der Eigentümer/Besitzer des Hundes hat die Ahnentafel für die vorgenannte Eintragung eines Zuchtverbotes unverzüglich dem Hauptzuchtwart zur Verfügung zu stellen. Diesem obliegt es, Namen und Zuchtbuchnummer des Hundes und die Art des zuchtausschließenden Fehlers im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, sollte die Ahnentafel nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur entsprechenden Kennzeichnung vorgelegt werden.

Der Hauptzuchtwart kann nach Anhörung der Regionalgruppenzuchtwarte einem Hund, der bereits zur Zucht verwendet wurde, die Zuchtauglichkeit entziehen und ein Zuchtverbot aussprechen, wenn Welpen dreier Würfe aus wenigstens zwei verschiedenen Paarungen Degenerationsmängel oder erhebliche Wesens-/Verhaltensstörungen zeigen oder Erkenntnisse (in der Vererbung vorliegen. Der Bescheid über eine solche Zuchtsperr ist dem Eigentümer/Besitzer des Hundes per Einschreiben zuzustellen. Der Hund darf in der Zucht nicht mehr verwendet werden. Die Bestimmungen bezüglich der Kenntlichmachung der Ahnentafeln gemäß 4.3.1 und 4.3.2 gelten entsprechend.

Welpen, deren Elterntiere trotz fehlender Zucht Voraussetzungen und/oder zuchtausschließender Fehler in der Zucht verwendet wurden, sind grundsätzlich als „NICHT ZUCHTTAUGLICH“ einzustufen, ihre Ahnentafeln sind mit dem Aufdruck „ZUCHTVERBOT“ zu versehen.

Importhunde können nur dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie die Voraussetzungen der Zuchtordnung des SBV erfüllen.

Sollte ein Eigentümer/Besitzer und/oder Züchter von Schwarzwildbracken operative Eingriffe zur Beseitigung von angeborenen Fehlern verschweigen und/oder mit diesen Tieren züchten, zieht dies für sämtliche Abkömmlinge ein Zuchtverbot nach sich, der oder die Betroffenen werden aus dem SBV ausgeschlossen.

4.4 Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die vom SBV geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung.

4.5 Ausnahmeregelung

Die Zuchtkommission kann im Interesse der Zucht in begründeten Ausnahmefällen abweichend von der Zuchtordnung Ausnahmen zulassen, sofern einer solchen einstimmig zugestimmt wurde.

4.6 Wurfplanung:

Züchter, die im Folgejahr einen Wurf ziehen möchten, haben dies bis Jahresende der Zuchtbuchstelle schriftlich mitzuteilen. Wird die Zuweisung eines ganz bestimmten Deckrüden gewünscht, ist hierauf hinzuweisen.

Übersteigt die Zahl an beantragten Zuweisungen die Anzahl zulässiger Deckakte einzelner Rüden, so entscheidet die Zuchtkommission, welche Verpaarungen vorgenommen werden.

Übersteigt die Zahl an Hündinnen mit HD-Auswertung der Klasse C, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, die Anzahl zulässiger Deckakte der Rüden mit HD-Auswertung der Klasse A, so entscheidet die Zuchtkommission, welche Verpaarungen vorgenommen werden.

Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt sind Hündinnen mit HD-Auswertung der Kasse A bevorzugt mit Rüden mit HD-Auswertung der Kasse C zu verpaaren

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird über den Rassehunde-Zuchtverein bei der F.C.I. beantragt und von dieser geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDH-Rassehunde-Zuchtvereins unterliegen. Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des SBV weder geschützt noch benutzt werden.

5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

5.3 Zwingernamenschutz

Die Rassehunde-Zuchtvereine müssen über die von ihnen geschützten Zwingernamen Nachweis führen. Internationalen Zwingernamenschutz erhalten Mitglieder des SBV auf Antrag durch die F.C.I. Der internationale Zwingernamenschutz durch die F.C.I. ist vom Züchter über die Rassehunde-Zuchtvereine formlos beim VDH zu beantragen.

Durch die F.C.I. zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingernamen unterscheiden. Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz.

In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Der Zwingernamenschutz erlischt, wenn von den Rassehunde-Zuchtvereinen nicht anders geregelt, beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt oder bei Austritt aus dem SBV oder bei Verlust der Mitgliedschaft im SBV.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahre nach dem Tode des Züchters oder nach ihrer Aufgabe nicht an andere Züchter vergeben.

Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende von den zuständigen Rassehunde-Zuchtvereinen zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).

Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem F.C.I.-Landesverband (VDH) geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehunde-Zuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beinamen ist dem Rufnamen des Hundes in Klammer beizufügen.

5.4 Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über F.C.I.-Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingernamen und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind.

Anträge hierfür sind über den zuständigen Rassehunde-Zuchtverein beim VDH einzureichen.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich Hunde für den SBV zu züchten und nur in dessen Zuchtbuch (bei fehlendem eigenen Zuchtbuch: nur in das VDH-Zuchtbuch) einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen (Vereinsstrafen) mit Zuchtverbot belegt werden.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Regionalgruppenzuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des SBV hin (s. 4.1.1) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Hauptzuchtwart durch den zuständigen Regionalgruppenzuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des SBV zu bestätigen. Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftänderung der Zuchtbuchstelle des SBV unverzüglich mitzuteilen.

6. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar.

Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

Halter im Sinne des § 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des SBV gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht voraussetzungen des SBV erfüllen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben (s. Anlage 1 und 2). Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.1.2 Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung "Deckrüden", Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Tätowier/Chipnummer. Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurfergebnisse.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Zuständige Regionalgruppenzuchtwarte und Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

6.1.3 Deckmeldung

Der Halter eines Deckrüden erhält nach Zuweisung durch den Hauptzuchtwart von der Zuchtbuchstelle die ausgefüllte Deckbescheinigung, die nach vollzogenem Deckakt unterschrieben binnen 3 Tagen an die Zuchtbuchstelle zurückzusenden ist.

6.1.4 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Hauptzuchtwart des SBV. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der F.C.I. Die danach erforderlichen Atteste sind an den Hauptzuchtwart des SBV zu übersenden.

Eine künstliche Besamung kann nur für Hündinnen zugelassen werden, die bereits einmal auf natürliche Weise gedeckt wurden und danach einen normal großen Wurf hatten.

6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des SBV gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht voraussetzungen des SBV erfüllen.

6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Zuständige Regionalgruppenzuchtwarte und der Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

6.2.3 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter stimmt mit dem Hauptzuchtwart den anstehenden Zuchtvorgang ab, informiert den Besitzer des ihm zugewiesenen Deckrüden und legt den Termin für den voraussichtlichen Decktag fest. Ferner informiert er den zuständigen Regionalgruppenzuchtwart über den vollzogenen Deckakt.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind der Zuchtbuchstelle des SBV 14 Tage vor Wurftermin anzukündigen. Innerhalb von 3 Tagen nach Wurftermin muss die Anmeldung des Wurfes bei der Zuchtbuchstelle erfolgen. Die Zuchtbuchstelle informiert umgehend den Hauptzuchtwart und den entsprechenden Regionalgruppenzuchtwart des SBV. Die Information kann durch Zusendung der Wurfkarte bzw. durch E-Mail erfolgen.

Hierbei sind anzugeben:

- Name und Zuchtbuchnummer der Zuchthündin und dessen Besitzer nebst Anschrift, - der Zwingername
- Name Zuchtbuchnummer des Deckrüden
- Datum des Wurfes,
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht,
- Totgeburten nach Geschlecht,
- weitere Merkmale.

7.2 Mitteilungen an die Zuchtbuchstelle/ den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen mitzuteilen. Das Leerbleiben der Hündin muss innerhalb von zwei Wochen vor dem errechneten Wurfdatum, spätestens innerhalb einer Woche nach dem errechneten Wurftermin der Zuchtbuchstelle und dem Deckrüdenbesitzer formlos mitgeteilt werden.

7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des SBV sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden.

Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen.

Die Bestimmungen der Absätze 4.2 und 4.3 gelten entsprechend.

Die Wurfmeldung ist der Zuchtbuchstelle des SBV einzureichen.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

Nach der Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Heimtierausweis zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt; die Wurfabnahme muss erfolgt sein.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt (auch einzelner Hunde) und wird mit Ausschluss aus dem SBV und Zuchtbuchsperrung geahndet.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem Zuchtbuchamt des SBV mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

7.5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Regionalgruppenzuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche - mindestens SH(L)P - geimpft - vorgenommen. Jeder Welpen wird mit einem Mikrochip in der Halsmuskulatur dauerhaft gekennzeichnet. Der Einsatz des Chips erfolgt ab der 7. Lebenswoche. Das Chippen aller Welpen ist Pflicht und die Prüfung ist Bestandteil der Wurfabnahme.

Der Regionalgruppenzuchtwart erstellt die Anlagenscheine für die Welpen und das Wurfabnahmeprotokoll, das alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel und leitet diesen an die Zuchtbuchstelle des SBV weiter. Der Hauptzuchtwart erhält eine Kopie des Protokolls; je eine Kopie des Anlageblattes ist jedem Welpenkäufer bei der Abgabe des Welpen zu übergeben; der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

8. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des SBV dem Zuchtbuchführer des SBV.

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des SBV unterlagen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

Das Zuchtgeschehen im SBV wird jedes Jahr im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Die Zuchtbücher des SBV werden jedes Jahr (erstmalig im Jahr 2006 für die Jahrgänge 2005 und früher) in gedruckter Form zum Selbstkostenpreis herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuchs verpflichtet. Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des SBV stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und den Bestimmungen der ZO nach:

Zucht aus Form, Anlagen und Leistung des SBV .

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

Einzeleintragungen können nach Maßgabe des SBV im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.

8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Tätowier, Chip - und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe und Haarart. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe und Haarart, ihre Siegertitel und Abrichtekennzeichen bzw. Leistungszeichen sowie ihre HD-Grade. Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten.

Ferner werden eingetragen: Wurftag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s. 8.2.1) sowie Name und Anschrift des Züchters und folgende Qualitätsmerkmale:

a. Zucht aus Form, Anlagen und Leistung

8.2.3 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register durch ein besonderes Kennzeichen getrennt, beide haben eine gemeinsame Nummernfolge; anhand des erteilten Kennzeichens ist deutlich erkennbar, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

8.2.54 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (s. 9.1).

8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Vorstand des SBV (siehe auch 4.3).

8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der SBV erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

Der SBV kennzeichnet im Zuchtbuch alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre (siehe auch 4.3.).

9. Ahnentafel

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteter Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

9.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des SBV. Der SBV kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedvereins des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden SBV bestätigt. Es können der Original-Ahnentafel Dokumente zur Übernahme beigefügt sein, diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem SBV besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der SBV kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der SBV die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den SBV, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge können formlos über den SBV eingereicht werden. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des SBV fertigt der SBV sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren an. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" oder „Duplikat“ tragen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden.

Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Jeder Eigentumswechsel ist der Zuchtbuchstelle des SBV unverzüglich mitzuteilen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10. Register

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard „Schwarzwildbracken (Slovensky Kopov)“ entsprechen.

Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 8.1, 8.2.3/4, sowie den jeweils gültigen Vorgaben des VDH.

11. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Finanzordnung des SBV festgesetzt.

12. Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem Hauptzuchtwart des SBV. Jedes Mitglied muss dem SBV umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes des SBV kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden. Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt. Eine Zuchtsperre dauert grundsätzlich so lange an, bis der Regionalgruppenzuchtwart die Behebung der Beanstandung bestätigt hat.

Zuchtsperren sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. Zuchtbuchsperrungen von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Zuchtbuchsperrungen sind in den Vereinsmitteilungen des Verbandsblattes zu veröffentlichen; rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrungen von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem SBV sind der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrung beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.

Zuständig für Maßnahmen dieser ZO ist der geschäftsführende Vorstand des SBV. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat SBV binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.

Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von Nichtmitgliedern ist abhängig von der Erfüllung der Vorgaben gem. § 4.1.2.

Hierfür wird die 3-fache Gebühr erhoben.

Die Registrierung einzelner Hunde von Nichtmitgliedern ist nur nach Überprüfung des phänotypischen Erscheinungsbildes und des Verhaltens durch einen oder mehrere Zuchtrichter möglich. Hierfür wird die 3-fache Gebühr einer zuchtzulassenden Formbewertung erhoben.

Die Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

13. Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des SBV sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des SBV eingetragen werden sollen.

14. Übergangsregelung

Die Zuchtzulassung von Hunden, bei deren Zuchtzulassungen weniger strenge Zuchtzulassungskriterien galten, als sie diese Zuchtordnung vorsieht, genießt Bestandesschutz. Diese Hunde dürfen unter folgender Einschränkung weiter zur Zucht eingesetzt werden: Hunde, die bei der HD-Auswertung in die Klasse C eingestuft wurden, dürfen nur mit Hunden der Klasse A verpaart werden.

15. Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des SBV wird diese ZO übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten. Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift des VDH oder im Mitteilungsblatt des SBV in Kraft.

Verzeichnis der Anhänge - vom SBV – Schwarzwildbrackenverein e.V. erstellt

Zuchtwartordnung des SBV – Schwarzwildbrackenvereins e.V.

Verzeichnis der Anlagen

VDH-Zuchtordnung

F.C.I. - Zuchtregeln (Zuchtreglement)

Mindesthaltungsbedingungen

Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH

Regeln des VDH für das HD-Auswertungsverfahren

Vorstehende Zuchtordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.05.2007 beschlossen, tritt sofort in Kraft und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Eisenach eingetragen.